



## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung vom 21. März 2019 zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 02. Oktober 2018, mit der Planungsnummer 941-2018-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zellberg im Bereich 824, 842/4 KG 87125 Zellberg (zum Teil) ist **4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zellberg vor:

### Umwidmung

Grundstück **824 KG 87125 Zellberg**  
rund 99 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **842/4 KG 87125 Zellberg**  
rund 462 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)

**Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.gemeinde-zellberg.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde

angeschlagen am: **28. März 2019**  
abgenommen am: **26. April 2019**